

# NEWSLETTER

Steuerberatung

Dezember 2021

---

## Thema dieser Ausgabe

Steueraspekte des Koalitionsvertrags 2021-2025

---

Der Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2021 bis 2025 von SPD, Grünen und FDP liegt vor. Er wurde am 24.11.2021 vorgestellt. Der Koalitionsvertrag hat insgesamt 178 Seiten, wovon sich 15 Seiten mit dem Thema „Zukunftsinvestitionen und nachhaltige Finanzen“ befassen. Steueraspekte spielen im Vertrag aber auch bei einigen anderen Themen eine Rolle.

Die wesentlichen steuerlichen Aspekte fassen wir für Sie in diesem Newsletter zusammen.

### Hauptaussagen

Die Kernaussagen des Koalitionsvertrags im Bereich Steuern sind unserer Ansicht nach das, was nicht in den Vertrag aufgenommen worden ist. Dies lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer werden nicht erhöht.
- Eine umfassendere Unternehmenssteuerreform erfolgt nicht.
- Eine Vermögensteuer und eine Finanztransaktionssteuer werden nicht eingeführt.

### Einkommensteuer

Bei der Einkommenbesteuerung sollen sich nach dem Koalitionsvertrag folgende Änderungen ergeben:

- Eine **Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter** soll geschaffen werden, die den Steuerpflichtigen in den Jahren 2022 und 2023 ermöglicht, einen Anteil der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im jeweiligen Jahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in besonderer Weise diesen Zwecken dienen, vom steuerlichen Gewinn abzuziehen („Superabschreibung“).
- Die **erweiterte Verlustverrechnung** soll zeitlich bis Ende 2023 verlängert und der Verlustvortrag auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume ausweitert werden.
- Das **Optionsmodell und die Thesaurierungsbesteuerung** evaluieren und prüfen, inwiefern praxistaugliche Anpassungen erforderlich sind. Hierbei geht es um die steuerliche Gleichstellung von Personen- und Kapitalgesellschaften.
- Das Urteil des Bundesfinanzhofs zum Alterseinkünftegesetz soll umgesetzt werden, um eine dop-

pelte **Rentenbesteuerung** in Zukunft zu vermeiden. Deshalb soll der Vollabzug der Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben – statt nach dem Stufenplan ab 2025 – vorgezogen und bereits ab 2023 erfolgen. Zudem soll der steuerpflichtige Rentenanteil ab 2023 nur noch um einen halben Prozentpunkt steigen. Eine Vollbesteuerung der Renten wird damit erst ab 2060 erreicht.

- Der **Sparerpauschbetrag** soll zum 1. Januar 2023 auf 1.000 Euro bzw. 2.000 Euro bei Zusammenveranlagung erhöht werden.
- Die **Förderung für elektrische Fahrzeuge und Plug-In-Hybride** soll degressiv und grundsätzlich so reformiert werden, dass sie ab 1. Januar 2023 nur für KFZ ausgegeben wird, die nachweislich einen positiven Klimaschutzeffekt haben, der nur über einen elektrischen Fahranteil und eine elektrische Mindestreichweite definiert wird. Die elektrische Mindestreichweite der Fahrzeuge muss bereits ab dem 1. August 2023 80 Kilometer betragen. Über das Ende des Jahres 2025 hinaus ist die Innovationsprämie nicht mehr erforderlich.
- Die bestehende Besserstellung von **Plug-In-Hybridfahrzeugen bei der sogenannten Dienstwagenbesteuerung** soll für neu zugelassene Fahrzeuge stärker auf die rein elektrische Fahrleistung ausgerichtet. Hybridfahrzeuge sollen zukünftig nur noch privilegiert werden (Entnahmewert 0,5 %), wenn das Fahrzeug überwiegend (mehr als 50 %) auch im rein elektrischen Fahrtrieb betrieben wird. Wird das Fahrzeug nicht überwiegend im elektrischen Fahrbetrieb genutzt oder der rein elektrische Fahranteil nicht nachgewiesen, entfällt der Vorteil und die Nutzung des Dienstwagens wird regelbesteuert (1-Prozent-Regelung). Mit dieser Regelung sollen Anreize gesetzt werden, diese Fahrzeuge möglichst emissionsfrei elektrisch angetrieben zu nutzen und ihre ökologischen Vorteile auch auszuspielen. Auch diese KFZ müssen nachweislich einen positiven Klimaschutzeffekt haben, der nur über einen elektrischen Fahranteil und eine elektrische Mindestreichweite definiert wird. Die elektrische Mindestreichweite der Fahrzeuge beträgt bereits ab dem 1. August 2023 80 Kilometer. Nach dem Jahr 2025 wird die Pauschalsteuer für emissionsfreie Fahrzeuge (Elektro) dann 0,5 % be-

tragen. Für CO<sub>2</sub>-neutral betriebene Fahrzeuge verfahren wir analog zu voll-elektrisch betriebenen Fahrzeugen.

- Die **Familienbesteuerung** soll so weiterentwickelt werden, dass die partnerschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche Unabhängigkeit mit Blick auf alle Familienformen gestärkt werden. Im Zuge einer verbesserten digitalen Interaktion zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung soll die Kombination aus den Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführt werden, das dann einfach und unbürokratisch anwendbar sein und mehr Fairness schaffen soll.
- Die Steuerfreiheit des **Pflegebonus** soll auf 3.000 Euro angehoben werden.

### Lohn und Gehalt

- Die steuerliche Regelung des **Homeoffice** für Arbeitnehmer sollen bis zum 31.12.2022 verlängert und evaluiert werden.
- Der **Ausbildungsfreibetrag** soll erstmals nach 2001 von 924 auf 1.200 Euro erhöht werden.
- Die **Mitarbeiterkapitalbeteiligung** für Start-ups sollen attraktiver gestaltet werden.
- Der gesetzliche **Mindestlohn** in einer einmaligen Anpassung auf zwölf Euro pro Stunde erhöhen. Im Anschluss daran wird die unabhängige Mindestlohnkommission über die etwaigen weiteren Erhöhungsschritte befinden.
- Bei den **Mini- und Midi-Jobs** soll es Verbesserungen geben. Die Midi-Job-Grenze soll auf 1.600 Euro und die Mini-Job-Grenze auf 520 Euro erhöht werden.

### Umsatzsteuer

- Um im europäischen Wettbewerb gleiche Bedingungen zu erreichen, soll die **Einfuhrumsatzsteuer** weiterentwickelt werden.
- **Inklusionsunternehmen** sollen durch formale Privilegierung im Umsatzsteuergesetz gestärkt werden.

- Es soll ein **elektronisches Meldesystem** bundesweit einheitlich einführt werden, das für die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen verwendet wird. So soll die Betrugsanfälligkeit des Mehrwertsteuersystems erheblich gesenkt und modernisiert werden und damit gleichzeitig die Schnittstelle zwischen der Verwaltung und den Betrieben entbürokratisieren werden.
- Auf EU-Ebene möchte sich die neue Regierung für ein **endgültiges Mehrwertsteuersystem** einsetzen (z.B. Reverse-Charge).

### Immobiliensteuerrecht

- Die lineare Abschreibung für den **Neubau von Wohnungen** soll von zwei auf drei Prozent angehoben werden.
- Ein Ziel des Koalitionsvertrags ist es, mehr Menschen in Deutschland zu ermöglichen, im selbstgenutzten Eigentum zu wohnen. Deshalb soll den Bundesländern eine flexiblere Gestaltung der **Grunderwerbsteuer**, beispielsweise durch einen Freibetrag ermöglichen, um den Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums zu erleichtern. Zur Gegenfinanzierung sollen steuerliche Schlupflöcher beim Immobilienerwerb von Konzernen (bei sog. Share Deals) geschlossen werden.

### Gemeinnützigkeit

- Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass sich eine gemeinnützige Organisation innerhalb ihrer steuerbegünstigten Zwecke **politisch betätigen** kann sowie auch gelegentlich darüber hinaus zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen kann, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden. Es sollen aber handhabbare, standardisierte Transparenzpflichten und Regeln zur Offenlegung der Spendenstruktur und Finanzierung geschaffen werden.

- Bestehende steuerrechtliche Hürden für **Sachspenden** an gemeinnützige Organisationen durch eine rechtssichere, bürokratiearme und einfache Regelung sollen beseitigt werden, um so die Verhinderung dieser Waren zu verhindern.

### Digitalisierung

Die Digitalisierung und Entbürokratisierung der Steuerverwaltung sollen vorangetrieben werden. Das ausdrücklich im Koalitionsvertrag genannte Ziel ist es, das die gesamte Interaktion zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung digital möglich ist.

### Bekämpfung von Steuerhinterziehung

Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sollen nach dem Koalitionsvertrag intensiver bekämpft werden. Um hier ein strategisches Vorgehen zu ermöglichen, sollen das Bundesfinanzministerium, der Zoll, das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) und die Financial Intelligence Unit (FIU) organisatorisch und personell gestärkt werden.

### Internationales Steuerrecht

Der Koalitionsvertrag enthält auch einige Aussagen zum internationalen Steuerrecht. Genannt werden beispielsweise eine globale Mindeststeuer, Ausbau der Quellensteuer, Anpassung von Doppelbesteuerungsabkommen, angemessene Besteuerung von aus Deutschland abfließenden Einkommen und Ausweitung des internationalen Informationsaustausches.

6.12.2021

Dr. Johannes Stehr  
Rechtsanwalt Steuerberater  
Fachanwalt für Steuerrecht

## Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



**PETER STEHR sen.**  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

kanzlei@stehr-stadler.de



**MICHAEL STADLER sen.**  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

michael.stadler@stehr-stadler.de



**PETER STEHR jun.**  
Steuerberater

peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



**ANNELIESE LINDNER**  
Steuerberater

anneliese.lindner@stehr-stadler.de



**PAUL PICHLER**  
Steuerberater

paul.pichler@stehr-stadler.de



**Dr. JOHANNES STEHR**  
Rechtsanwalt  
Steuerberater  
Fachanwalt f. Steuerrecht

johannes.stehr@stehr-stadler.de



**PATRICK STADLER**  
Steuerberater

patrick.stadler@stehr-stadler.de



**MICHAEL STADLER jun.**  
Steuerberater

michael.stadler.jun@stehr-stadler.de

### STEHR STADLER LINDNER PICHLER Vereidigte Buchprüfer Steuerberater Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB  
Michael Stadler sen., Bw., vBP, StB  
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB  
Anneliese Lindner, StB  
Paul Pichler, StB  
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAStR  
Patrick Stadler, StB  
Michael Stadler jun., M.A., LL.M., StB

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz  
Tel.: 08041 7678-0, Fax: 7678-22  
E-Mail: [kanzlei@stehr-stadler.de](mailto:kanzlei@stehr-stadler.de)  
Homepage: [www.stehr-stadler.de](http://www.stehr-stadler.de)

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz  
AG München, PR 498  
USt-Id.Nr.: DE233818164

**Landwirtschaftliche Buchstelle**  
Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

#### Kooperationen

Rechtsanwalt Rudolf Röck  
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz  
Sander & Sander Rechtsanwälte  
Salzstraße 11, 83646 Bad Tölz

